

Fit für das Vereinsjahr 2022

Oder: Was gibt es Neues für den Vorstand und seine Arbeit in 2022 ?

Online-Seminar am 17.01.2022

© 01/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

Kastanienweg 15 66386 St. Ingbert

Telefon: 06894 9969237 Telefax: 06894 9969238 E-Mail: Post@RKPN.de

www.RKPN.de

Online-Seminar "Fit für das Vereinsjahr 2022" am 17.01.2022

Patrick R. Nessler Rechtsanwalt



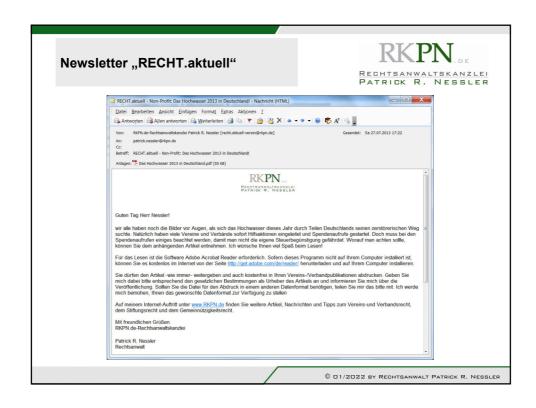
 Inhaber der RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler, St. Ingbert

Schwerpunkte: Vereins-, Verbands- und Gemeinnützigkeitsrecht,
Datenschutzrecht für Vereine und Verbände,
Kleingartenrecht

- Dozent für Vereins- und Sportrecht an der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement, Saarbrücken
- Dozent für Datenschutzrecht für die Führungsakademie des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V., Köln
- Generalsekretär des Deutschen Betriebssportverbandes e.V., Berlin
- Mitglied des Ausschusses Recht und Satzung des Landessportbundes Berlin e.V., Berlin
- Justiziar des Landessportverbandes für das Saarland, Saarbrücken
- etc.



Online-Seminar "Fit für das Vereinsjahr 2022" am 17.01.2022



Die heutigen Themen



Vereinsrecht

- Verlängerung der Geltung des "Covid-19-Gesetzes" für Vereine
- Das Minderheitenbegehren in Pandemiezeiten
- Auswahl einer ausreichend großen Versammlungsstätte
- Der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstands
- Gleichbehandlung der Geschlechter im Verein

Vertragsrecht

- Laufzeit von Dauerschuldverhältnissen
- "Kündigungsbutton" bei Online-Vertragsabschlüssen

Steuerrecht

- Zusammenwirken von Vereinen
- Der Verlustausgleich im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Online-Seminar "Fit für das Vereinsjahr 2022" am 17.01.2022

Die heutigen Themen



- Arbeitsrecht
 - Home-Office-Pflicht
 - Erhöhung des Mindestlohnes (auch für Auszubildende)
- Sozialversicherungsrecht
 - Erhöhung der Aufwandspauschale für Amateursportler
- Datenschutzrecht
 - Personenbezogene Daten und Auskunftspflicht des Vorstands gegenüber Mitgliedern
- Sonstiges
 - Transparenzregister
 - Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen



Online-Seminar "Fit für das Vereinsjahr 2022" am 17.01.2022



Verlängerung der Geltung des "Covid-19-Gesetzes" für Vereine

Oder: Das Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRuaCOVBekG) gelten befristet weiter!

© 01/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die "Ausnahmeregelung" zur Einberufungspflicht



§ 5 Abs. 2a GesRuaCOVBekG:

Abweichend von § 36 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, die in der Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufert, solange

die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und

die Durchführung der Mitgliedersammlung im Wege der **elektronischen Kommunikation** für den Verein oder die Vereinsmitglieder **nicht zumutbar** ist.



§ 7 Abs. 5 Nr. 2 GesRuaCOVBekG:

§ 5 ist nur anzuwenden auf ... Versammlungen und Beschlussfassungen, die bis zum Ablauf des 31. August 2022 stattfinden.

Online-Seminar "Fit für das Vereinsjahr 2022" am 17.01.2022

Die gesetzliche Übergangsregelung für Vorstände Vorstand im Sinne des § 26 BGB! § 5 Abs. 1 GesRuaCOVBekG: Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt. § 7 Abs. 5 Nr. 1 GesRuaCOVBekG: § 5 ist nur anzuwenden auf ... bis zum Ablauf des 31. August 2022 ablaufende Bestellungen von Vorständen von Vereinen, Parteien und Stiftungen und von sonstigen Vertretern in Organen und Gliederungen von Parteien ...

Die "virtuelle" Versammlung der Mitglieder



Vorstand im Sinne des § 26 BGB!

§ 5 Abs. 2 GesRuaCOVBekG:

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigungen in der Satzung vorsehen, dass Vereinsmitglieder

- an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen,
- ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.



§ 7 Abs. 5 Nr. 2 GesRuaCOVBekG:

§ 5 ist nur anzuwenden auf ... Versammlungen und Beschlussfassungen, die bis zum Ablauf des 31. August 2022 stattfinden.

Online-Seminar "Fit für das Vereinsjahr 2022" am 17.01.2022

Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren



§ 5 Abs. 3 GesRuaCOVBekG:

Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein **Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder** gültig, wenn **alle Mitglieder beteiligt** wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die **Hälfte der Mitglieder** ihre Stimmen in **Textform** abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.



§ 7 Abs. 5 Nr. 2 GesRuaCOVBekG:

§ 5 ist nur anzuwenden auf … Versammlungen und Beschlussfassungen, die bis zum Ablauf des 31. August 2022 stattfinden.

© 01/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER



Das Minderheitenbegehren in Pandemiezeiten

Oder: Verein muss auch virtuelle Durchführung prüfen.

Online-Seminar "Fit für das Vereinsjahr 2022" am 17.01.2022

Das Recht der Minderheit auf Mitgliederversammlung



§ 37 Abs. 1 BGB:

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte **Teil der Mitglieder** die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.



"Das Verlangen der Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung eines Vereins nach § 37 Abs. 1 BGB ist auch nicht unter der Annahme rechtsmissbräuchlich, dass die Abhaltung der Versammlung aufgrund der derzeitigen COVID-19-Pandemie und der daraus resultierenden behördlichen Einschränkungen als Präsenzveranstaltung möglicherweise nicht oder nur eingeschränkt gestattet ist. ...

§ 5 Abs. 2 und Abs. 3 COVMG sehen Abweichungen von den Regelungen des § 32 BGB vor, so dass grundsätzlich auch die Möglichkeit einer virtuellen Delegiertenversammlung besteht."

(OLG München, Beschl. v. 23.11.2020, Az. 31 Wx 405/20)

© 01/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER



Auswahl einer ausreichend großen Versammlungsstätte

Oder: Wenn nicht alle Mitglieder reinkommen.

Online-Seminar "Fit für das Vereinsjahr 2022" am 17.01.2022

Die Versammlung der Mitglieder



§ 32 Abs. 1 Satz 2 BGB:

Die Angelegenheiten des Vereins werden ... durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet.

"Bei einer erforderlichen Raumwahl muss darauf geachtet werden, dass die voraussichtlich teilnehmenden Mitglieder einen angemessenen Platz finden können. Ist ein zu kleiner Raum gewählt worden und haben sich deshalb Mitglieder wieder entfernt, so kann auch dies … zur Nichtigkeit dort gefasster Beschlüsse führen …"

(Reichert, Handbuch Vereins- und Verbandsrecht, 14. Aufl. 2018, Rn. 1292)



"Der von dem Vorstand des Beteiligten … gewählte Veranstaltungsort ist nicht zu beanstanden. Dass dieser wegen seiner Größe für eine Versammlung unter Anwesenheit aller Mitglieder nicht geeignet war, steht dem nicht entgegen."

(KG, Beschl. v. 11.02.2021, Az. 22 W 1047/20)

© 01/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER



Beanstandungen zu den Veranstaltungsbedingungen

Oder: Beschwerde muss schon sein.

Online-Seminar "Fit für das Vereinsjahr 2022" am 17.01.2022

Zu "heißer" Veranstaltungsraum



"Auf die Temperaturverhältnisse im Sitzungssaal können die Kläger die Nichtigkeit sämtlicher Beschlussfassungen und Wahlen nicht stützen, da die Geltendmachung dieses Verfahrensfehlers ihnen wegen **Treuwidrigkeit** verwehrt ist.

Denn der Senat kann nicht feststellen, dass die Kläger in diesem Zusammenhang die ihnen obliegende **Rügepflicht** erfüllt haben.

Die Temperaturverhältnisse im Versammlungsraum waren Gegenstand von Erörterungen in der Mitgliederversammlung. Der Beklagte traf daher Maßnahmen, um für Abhilfe zu sorgen. Wenn die Kläger diese Maßnahmen für unzureichend hielten und der Meinung waren, die Beeinträchtigungen seien so gravierend, dass eine ordnungsgemäße Willensbildung nicht möglich und damit die Bestandskraft aller Beschlüsse gefährdet sei, wären sie gehalten gewesen, dies ausdrücklich zu beanstanden."

(OLG Hamm, Urt. v. 01.03.2021, Az. 8 U 61/20)

© 01/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER



Der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstands

Oder: Nur die Satzung kann beschränken.

Online-Seminar "Fit für das Vereinsjahr 2022" am 17.01.2022

Das (unbeschränkte) Vertretungsrecht des Vorstands



§ 26 Abs. 1 BGB:

Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.



"Die Vertretungsmacht des Vorstands … ist … umfassend und unbeschränkt, soweit sie nicht nach § 26 Abs. 1 Satz 3 … durch die Satzung beschränkt wird. Einer generellen Einschränkung durch den …zweck unterliegt sie nicht …

Eine die Vertretungsmacht ... einschränkende Satzungsbestimmung wirkt gegenüber Dritten nur, wenn sie auch den Umfang der Beschränkung klar und eindeutig regelt. Einer näheren Konkretisierung des Kriteriums der steuerrechtlichen "Gemeinnützigkeit" bedarf es dabei grundsätzlich nicht." (BGH, Urt. v. 15.04.2021, Az. III ZR 139/20)

© 01/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER



Gleichbehandlung der Geschlechter im Verein

Oder: Wann darf es keine Unterscheidung geben?

Online-Seminar "Fit für das Vereinsjahr 2022" am 17.01.2022

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz



§ 1 AGG:

Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen ... des Geschlechts ... zu verhindern oder zu beseitigen.



§ 18 Abs. 1 AGG:

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten entsprechend für die Mitgliedschaft oder die Mitwirkung in einer ... Vereinigung, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören oder die eine **überragende**Machtstellung im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich innehat, wenn ein grundlegendes Interesse am Erwerb der Mitgliedschaft besteht, sowie deren jeweiligen Zusammenschlüssen.

© 01/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Das grundlegende Interesse am Erwerb der Mitgliedschaft



"Ein wesentliches, essentielles Interesse der Klägerin, am Fischertag in den Stadtbach in M. zu springen und möglicherweise den größten Fisch zu fangen, ist der Kammer nicht ersichtlich. Hierfür besteht kein wirtschaftliches Bedürfnis. Die Teilnahme am Fischertag ist für sie auch nicht existentiell notwendig. Zur sozialen Verwirklichung und zur Entfaltung ihrer eigenen Persönlichkeit ist sie nicht darauf angewiesen.

Die Klägerin kann in vielfältiger anderer Weise am sozialen Leben in der Stadt M., insbesondere am Vereinsleben des Beklagten sowie am Fischertag teilnehmen. Durch die Nichtzulassung erleidet sie keinen gravierenden Nachteil. ...

Die Rechtsprechung erkennt für die Bejahung eines Aufnahmeanspruchs nur sich konkret auswirkende Nachteile im Sinne eines individuellen Angewiesenseins aus wirtschaftlichen oder sozialen Gründen an."

(LG Memmingen, Urt. v. 28.07.2021, Az. 13 S 1372/20)

Online-Seminar "Fit für das Vereinsjahr 2022" am 17.01.2022

Der vereinsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz



"Der Aufnahmeanspruch der Klägerin ergibt sich jedoch nach Auffassung der Kammer aus \S 280 Abs. 1 BGB wegen eines Verstoßes des Beklagten gegen das Recht der Vereinsmitglieder auf Gleichbehandlung."

(LG Memmingen, Urt. v. 28.07.2021, Az. 13 S 1372/20)



"Eine unterschiedliche Behandlung erfordert zwar keinen wichtigen Grund. Für eine Ungleichbehandlung der Vereinsmitglieder muss allerdings, was auch der Beklagte nicht bestreitet, ein sachlicher Grund vorliegen. ...

Nur wenn eine Ungleichbehandlung an den Vereinszweck anknüpfen kann, genügt eine Mehrheitsentscheidung. Ansonsten bedarf es nach dem Rechtsgedanken des § 33 Abs. 1 S. 2 BGB der Zustimmung aller nicht privilegierten Mitglieder."

(LG Memmingen, Urt. v. 28.07.2021, Az. 13 S 1372/20)

© 01/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER



Vertragsrecht

Online-Seminar "Fit für das Vereinsjahr 2022" am 17.01.2022



Laufzeit von Dauerschuldverhältnissen

Oder: Neue gesetzliche Regelung kann auch bei Vereinen gelten!

© 01/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Vertragsverlängerung und Kündigungsfrist ab 01.03.2022



§ 309 Nr. 9 BGB:

[Auch soweit eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist, ist in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam ...] bei einem Vertragsverhältnis, das die regelmäßige Lieferung von Waren oder die regelmäßige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen durch den Verwender zum Gegenstand hat, ...

- eine den anderen Vertragsteil bindende stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses, es sei denn das Vertragsverhältnis wird nur auf unbestimmte Zeit verlängert und dem anderen Vertragsteil wird das Recht eingeräumt, das verlängerte Vertragsverhältnis jederzeit mit einer Frist von höchstens einem Monat zu kündigen, oder
- c) eine zu Lasten des anderen Vertragsteils längere **Kündigungsfrist als** einen **Monat** vor Ablauf der zunächst vorgesehenen Vertragsdauer; ...



§ 310 Abs. 4 BGB:

Dieser Abschnitt findet **keine Anwendung** bei Verträgen auf dem Gebiet des ... **Gesellschaftsrechts** ...

Online-Seminar "Fit für das Vereinsjahr 2022" am 17.01.2022

Der Verein als "Gesellschaft"



"Verträge auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts sind insbes. … Satzungen … von Vereinen (BGHZ 136, 394 (396 f.) = NJW 1998, 454) … Diese Verträge kennzeichnet, dass sie die mitgliedschafts- und organisationsrechtliche Struktur von Gesellschaften regeln (BGH ZIP 1992, 326). Inhaltlich steht regelmäßig die wechselseitige Förderung des Zwecks des gemeinschaftlichen Zusammenschlusses, nicht aber der gegenseitige Austausch von Leistungen — auf den die AGB-Bestimmungen zugeschnitten sind — im Vordergrund." (BeckOK BGB/Becker, 60. Ed. 1.11.2021, BGB § 310 Rn. 29)



Für sonstige entgeltliche Leistungen des Vereins neben der Mitgliedschaft (z. B. Kursangebote) gilt die Ausnahmeregelung des § 310 Abs. 4 BGB nicht!

© 01/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER



"Kündigungsbutton" bei Online-Vertragsabschlüssen

Oder: Änderungen ab 01.07.2022!

Online-Seminar "Fit für das Vereinsjahr 2022" am 17.01.2022

Ab 01.07.2022 Möglichkeit zur Online-Kündigung erforderlich



§ 312k Abs. 1 S. 1 BGB:

Wird Verbrauchern über eine Webseite ermöglicht, einen Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr zu schließen, der auf die **Begründung eines Dauerschuldverhältnisses** gerichtet ist, das einen **Unternehmer zu einer entgeltlichen Leistung verpflichtet**, so treffen den Unternehmer die Pflichten nach dieser Vorschrift.



§ 312k Abs. 2 BGB:

Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass der Verbraucher **auf der Webseite eine Erklärung zur ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung** eines auf der Webseite abschließbaren Vertrags nach Absatz 1 Satz 1 **über eine Kündigungsschaltfläche abgeben** kann. Die Kündigungsschaltfläche muss gut lesbar mit nichts anderem als den Wörtern "Verträge hier kündigen" oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet sein. Sie muss den Verbraucher unmittelbar zu einer Bestätigungsseite führen, die …

© 01/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

"Entgeltliche Leistung bei der Mitgliedschaft"



"Ebensowenig wie der Beitritt zu einem Verein ist auch die auf Aufnahme in eine Genossenschaft gerichtete Erklärung auf den Abschluß eines Vertrags über eine entgeltliche Leistung gerichtet ... Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes belegt zweifelsfrei, daß dies auch die Absicht des Gesetzgebers gewesen ist ..."

(BGH, Urt. v. 20.01.1997, Az. II ZR 105/96)



Für sonstige entgeltliche Leistungen des Vereins neben der Mitgliedschaft (z. B. Kursangebote) gilt das nicht!

Online-Seminar "Fit für das Vereinsjahr 2022" am 17.01.2022





Zusammenwirken von Vereinen

Oder: "Planmäßige" Kooperationen sind grundsätzlich erlaubt!

Online-Seminar "Fit für das Vereinsjahr 2022" am 17.01.2022

Die Unmittelbarkeit bei der Steuerbegünstigung



§ 59 AO:

Die Steuervergünstigung wird gewährt, wenn sich **aus der Satzung**, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung (Satzung im Sinne dieser Vorschriften) ergibt, ... dass er [der Satzungszweck] ausschließlich und unmittelbar verfolgt wird ...



Nr. 4 AEAO zu § 57 Abs. 3:

Das **planmäßige Zusammenwirken** mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllt, ist ein Fall der unmittelbaren Zweckverwirklichung. Körperschaften können damit steuerbegünstigt arbeitsteilig vorgehen, um gemeinsam einen steuerbegünstigten Zweck zu verfolgen.

Wenn mehrere Körperschaften, die außer dem Unmittelbarkeitsgrundsatz alle Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen, **satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken** einen gemeinnützigen Zweck verfolgen, ist das Kriterium der Unmittelbarkeit für alle beteiligten Körperschaften erfüllt.

© 01/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER



Der Verlustausgleich im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Oder: Wofür darf ich die steuerbegünstigten Mittel des Vereins verwenden?

Online-Seminar "Fit für das Vereinsjahr 2022" am 17.01.2022

Die Selbstlosigkeit nach § 55 Abs. 1 AO



§ 55 Abs. 1 AO:

Eine Förderung oder Unterstützung geschieht **selbstlos**, wenn dadurch **nicht in erster Linie** eigenwirtschaftliche Zwecke - zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke - verfolgt werden und wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

 Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ...



Nr. 4 AEAO zu § 55:

Es ist grundsätzlich nicht zulässig, Mittel des ideellen Bereichs (insbesondere Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse, Rücklagen), Gewinne aus Zweckbetrieben, Erträge aus der Vermögensverwaltung und das entsprechende Vermögen für einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu verwenden, z.B. zum Ausgleich eines Verlustes.

© 01/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Reaktion der Steuerverwaltung auf die Coronapandemie



"Der Ausgleich von Verlusten, die steuerbegünstigten Organisationen nachweislich aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise bis zum 31. Dezember 2020 im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder in der Vermögensverwaltung entstehen, mit Mitteln des ideellen Bereichs, Gewinnen aus Zweckbetrieben, Erträgen aus der Vermögensverwaltung oder Gewinnen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ist für die Steuerbegünstigung der jeweiligen Körperschaft unschädlich."

(Schreiben des BMF v. 09.04.2020, Az. IV C 4 -S 2223/19/10003:003)



Mit Schreiben vom 15.12.2021 (Gz.: IV C 4 - S 2223/19/10003 :006) hat das Bundesministerium die Anwendung der vorgenannten Regelung bis zum 31.12.2022 verlängert.

Online-Seminar "Fit für das Vereinsjahr 2022" am 17.01.2022



Die zeitnahe Mittelverwendung

Oder: Nur zur Wiederholung!

© 01/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Selbstlosigkeit nach § 55 Abs. 1 AO



§ 55 Abs. 1 AO:

Eine Förderung oder Unterstützung geschieht selbstlos, wenn dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke - zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke - verfolgt werden und wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind: ...

5. Die Körperschaft muss ihre Mittel vorbehaltlich des § 62 grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. ... Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Satz 1 gilt nicht für Körperschaften mit jährlichen Einnahmen von nicht mehr als 45 000 Euro.



Gilt seit dem 29.12.2020 (Art. 50 Abs. 1 Jahressteuergesetz 2020)

Online-Seminar "Fit für das Vereinsjahr 2022" am 17.01.2022





Home-Office-Pflicht

Oder: Bis zum 19.03.2022 grundsätzlich verpflichtend!

Online-Seminar "Fit für das Vereinsjahr 2022" am 17.01.2022

Pflichten des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers



§ 28b Abs. 4 InfSchG:

Der **Arbeitgeber** hat **den Beschäftigten** im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen. ...



§ 28b Abs. 7 S. 1 InfSchG:

Diese Vorschrift gilt bis zum Ablauf des 19. März 2022.

© 01/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Begriff des "Beschäftigten"



"Der Begriff "Beschäftigte" stützt sich auf die Definition des § 2 Absatz 2 des Arbeitsschutzgesetzes."

 $(https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arbeitsschutz/corona-faqs-betrieblicher-infektionsschutz.pdf?__blob=publicationFile\&v=2)$



§ 2 Abs. 2 ArbSchG:

Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind:

- 1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
- 2. die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten,
- 3. arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes, ...

Online-Seminar "Fit für das Vereinsjahr 2022" am 17.01.2022



Erhöhung des Mindestlohns

Oder: Vorsicht bei Minijobbern und Auszubildenden!

© 01/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Der Mindestlohn



§ 1 MiLoG:

Jede **Arbeitnehmerin und** jeder **Arbeitnehmer** hat Anspruch auf Zahlung eines Arbeitsentgelts mindestens in Höhe des Mindestlohns durch den Arbeitgeber.



§ 1 MiLoV3:

Der Mindestlohn beträgt ...

- 3. ab 1. Januar 2022 9,82 Euro je Zeitstunde und
- 4. ab 1. Juli 2022 10,45 Euro je Zeitstunde.



§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV:

Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung **regelmäßig im Monat 450 Euro** nicht übersteigt.

Online-Seminar "Fit für das Vereinsjahr 2022" am 17.01.2022



Zu beachtende Kündigungsfristen



§ 622 Abs. 1 u. 2 BGB:

- (1) Das Arbeitsverhältnis eines Arbeiters oder eines Angestellten (Arbeitnehmers) kann mit einer Frist von vier **Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats** gekündigt werden.
- (2) Für eine Kündigung durch den Arbeitgeber beträgt die Kündigungsfrist, wenn das Arbeitsverhältnis in dem Betrieb oder Unternehmen
 - zwei Jahre bestanden hat, einen Monat zum Ende eines Kalendermonats,
 - 2. fünf Jahre bestanden hat, zwei Monate zum Ende eines Kalendermonats,
 - 3. **acht Jahre** bestanden hat, **drei Monate** zum Ende eines Kalendermonats, ...

Online-Seminar "Fit für das Vereinsjahr 2022" am 17.01.2022

Formvorschrift für Kündigung und Aufhebungsvertrag



§ 623 BGB:

Die Beendigung von Arbeitsverhältnissen durch Kündigung oder Auflösungsvertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der **Schriftform**; die **elektronische Form** ist **ausgeschlossen**.



§ 126 Abs. 1 BGB:

Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller **eigenhändig** durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens **unterzeichnet** werden.



§ 26 Abs. 1 Satz 2 BGB:

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

© 01/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Erhöhung des Mindestlohns für Auszubildende



§ 17 Abs. 2 Nr. 1 lit. b, 2 BBiG:

Die Angemessenheit der Vergütung ist ausgeschlossen, wenn sie folgende monatliche Mindestvergütung unterschreitet:

 im ersten Jahr einer Berufsausbildung ... 550 Euro, wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 begonnen wird, ...



§ 17 Abs. 3 BBiG:

Angemessen ist auch eine für den Ausbildenden nach § 3 Absatz 1 des Tarifvertragsgesetzes geltende **tarifvertragliche Vergütungsregelung**, durch die die in Absatz 2 genannte jeweilige Mindestvergütung unterschritten wird.

Online-Seminar "Fit für das Vereinsjahr 2022" am 17.01.2022





Erhöhung der Aufwandspauschale für Amateursportler

Oder: Erst später "Beschäftigter"!

Online-Seminar "Fit für das Vereinsjahr 2022" am 17.01.2022

Der "Beschäftigte" im Sinne der Sozialversicherung



§ 7 Abs. 1 SGB IV:

Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.



"Die Anwendung dieser Vorschriften setzt … voraus, dass das Vereinsmitglied wie ein in einem Arbeitsverhältnis Stehender tätig wird … Ist hierfür kein Raum, weil die Tätigkeit … aufgrund von Mitgliedspflichten ausgeübt worden ist, so entfällt die Anwendung … Es ist somit zu unterscheiden zwischen Arbeitsleistungen, die nur auf Mitgliedspflichten beruhen, und Arbeitsleistungen, die außerhalb dieses Rahmens verrichtet werden." (LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 13.12.2013, Az. L 8 U 1324/13)

© 01/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die "Vereinfachungsregelung" bei der Sozialversicherung



"Ob es sich bei … – wie auch immer bezeichneten, evtl. auch pauschal erbrachten – Zuwendungen (z. B. zum Ersatz von Aufwendungen, zur sportlichen Motivation oder auch zur Vereinsbindung) um für die Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses bedeutsame, weil wirtschaftlich ins Gewicht fallende Leistungen handelt, hängt von den Umständen des Einzelfalls und von der Höhe der Zuwendungen ab.

Im Sinne einer Vereinfachungsregelung haben sich die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung darauf verständigt, dass bei Zahlungen bis monatlich 200 Euro (in Anlehnung an die Regelung des § 3 Nr. 26 EStG) widerlegbar vermutet wird, dass keine wirtschaftliche Gegenleistung erbracht und daher keine sozialversicherungsrechtlich relevante Beschäftigung ausgeübt wird. ...

Wegen der Änderung des § 3 Nr. 26 EStG durch das Jahressteuergesetz 2020 (Anhebung der "Übungsleiterpauschale" auf jährlich 3.000 Euro seit 1. Januar 2021) wird auch der genannte Wert **auf 250 Euro angehoben**."

(https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Experten/Arbeitgeber-und-Steuerberater/summa-summarum/Lexikon/A/amateursportler.html)

Online-Seminar "Fit für das Vereinsjahr 2022" am 17.01.2022





Personenbezogene Daten der Mitarbeiter

Oder: Auskunftspflicht gegenüber Mitgliedern?

Online-Seminar "Fit für das Vereinsjahr 2022" am 17.01.2022

Die Auskunftspflicht des Vorstands



§ 666 BGB (i.V.m. § 27 Abs. 2 BGB):

Der Beauftragte ist verpflichtet, ... auf Verlangen über den Stand des Geschäfts **Auskunft** zu **erteilen** ...



"Den Landesverbänden steht als Vereinsmitgliedern … in der Mitgliederversammlung … ein Auskunftsrecht … über alle wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse des Vereins zu … Dieses umfassende Informationsrecht der Verbandsversammlung … findet seine Grenze nur in einem etwa vorrangigen berechtigten Geheimhaltungsinteresse … zur Abwehr einer zu besorgenden Gefahr."

(BGH, Urt. v. 11.11.2002, Az. II ZR 125/02)



Schutz der Daten der Mitarbeiter des Vereins gegenüber dessen Mitgliedern?

© 01/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Das berechtigte Interesse des Vereins



"Bei Versendung der E-Mail mit der Budgetplanung an Vereinsmitglieder bestand auf Seiten des Beklagten und der Empfänger ein berechtigtes Interesse … Letztlich überwogen die klägerischen Interessen auch nicht die berechtigten Interessen des Beklagten bzw. der E-Mail-Empfänger …

Der Beklagte wollte mit der Versendung des Budgetplans nämlich eine Informationsgrundlage für eine anstehende Mitgliederversammlung des Vereins schaffen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Vereins sind kein geheimes Internum, sondern für jedes Mitglied zugänglich zu machen. ...

Dem Kläger hätte auch durchaus bewusst sein müssen, dass dann, wenn er als Trainer vergütet wird, die Höhe der Vergütung für den Verein und damit auch für die übrigen Mitglieder von Bedeutung ist. Schließlich ist auch kein durchgreifender Grund für eine besondere Geheimhaltung zu erkennen.

(LG Frankfurt a. M., Urt. v. 01.11.2021, Az. 2-01 S 191/20)

Online-Seminar "Fit für das Vereinsjahr 2022" am 17.01.2022



Das Transparenzregister

Oder: Eintragung der in das Vereinsregister eingetragenen Vereine

© 01/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Pflicht zur Meldung der "wirtschaftlich Berechtigten"



§ 20 Abs. 1 S. 1 GwG:

Juristische Personen des Privatrechts ... haben die in § 19 Absatz 1 aufgeführten Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten dieser Vereinigungen einzuholen ... und der registerführenden Stelle unverzüglich zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen.



§ 3 Abs. 2 GwG:

Bei juristischen Personen ... gilt als wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter ...



§ 26 Abs. 1 S. 2 BGB:

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Online-Seminar "Fit für das Vereinsjahr 2022" am 17.01.2022

Pflicht zur Meldung der "wirtschaftlich Berechtigten"



§ 20a Abs. 1 GwG:

Für eingetragene Vereine ... erstellt die registerführende Stelle anhand der im Vereinsregister eingetragenen Daten eine Eintragung in das Transparenzregister, ohne dass es hierfür einer Mitteilung nach § 20 Absatz 1 Satz 1 bedarf. ... Die nach Satz 1 eingetragenen Daten gelten als Angaben des Vereins, soweit der Verein der registerführenden Stelle keine abweichenden Angaben mitgeteilt hat.



§ 20a Abs. 2 GwG:

Abweichend von § 20 Absatz 1 Satz 1 muss ein eingetragener Verein ... die in § 19 Absatz 1 aufgeführten Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten der registerführenden Stelle nur **dann zur Eintragung mitteilen, wenn**

- 1. eine Änderung des Vorstands nicht unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet worden ist, ...
- 3. die Annahmen nach Absatz 1 Satz 3 nicht zutreffen.

© 01/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Befreiung von der Gebührenpflicht



§ 24 Abs. 1 GwG:

Für die Führung des Transparenzregisters erhebt die registerführende Stelle von Vereinigungen nach $\S~20~\dots$ **Gebühren**.

Dies gilt **auf Antrag nicht** für Vereinigungen nach § 20, die einen **steuerbegünstigten Zweck** im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verfolgen und dies **mittels einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes** gegenüber der registerführenden Stelle nachweisen. Ein Nachweis nach Satz 2 ist nicht erforderlich, wenn im Antrag die Verfolgung der nach den §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung steuerbegünstigten Zwecke versichert und das Einverständnis darüber erklärt werden, dass die registerführende Stelle beim zuständigen Finanzamt eine Bestätigung der Verfolgung dieser steuerbegünstigten Zwecke einholen darf. ...



Ab 01.01.2024 wird es das Zuwendungsempfängerregister beim Bundeszentralamt für Steuern geben. Dann ist ein gesonderter Nachweis der Steuerbegünstigung nicht mehr erforderlich!

Online-Seminar "Fit für das Vereinsjahr 2022" am 17.01.2022



Gesetz über den Stabilisierungsund Restrukturierungsrahmen

Oder: Sanierung vor Insolvenzreife!

© 01/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Überwachungspflicht des Vorstands



§ 1 Abs. 1 StaRUG:

Die Mitglieder des zur **Geschäftsführung berufenen Organs** einer **juristischen Person** (Geschäftsleiter) wachen fortlaufend über Entwicklungen, welche den **Fortbestand** der juristischen Person **gefährden können**.

Erkennen sie solche Entwicklungen, ergreifen sie geeignete Gegenmaßnahmen und erstatten den zur Überwachung der Geschäftsleitung berufenen Organen (Überwachungsorganen) unverzüglich Bericht. Berühren die zu ergreifenden Maßnahmen die Zuständigkeiten anderer Organe, wirken die Geschäftsleiter unverzüglich auf deren Befassung hin.



§ 280 Abs. 1 BGB:

Verletzt der Schuldner eine **Pflicht aus dem Schuldverhältnis**, so kann der Gläubiger **Ersatz des** hierdurch entstehenden **Schadens** verlangen.

Online-Seminar "Fit für das Vereinsjahr 2022" am 17.01.2022

